

RS UVS Kärnten 2004/02/27 KUVS- 2020/4/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2004

Rechtssatz

Hat der Berufungswerber aufgrund einer Augenerkrankung links ein Glasauge und rechts mit Korrektur ein Sehvermögen von 0,5 (50 %) und hat im rechten (sehenden) Auge allseitige Gesichtsfelddefekte, nur im Zentrum sieht das Auge vereinzelt gut, so ist dem Berufungswerber die Entziehung der Lenkberechtigung und das Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeugen bis zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung auszusprechen.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinenzug, Augenkrankheit, Glasauge, Sehvermögen, Gesichtsfelddefekte, gesundheitliche Eignung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at